

Statuten Förderverein „La Scuntrada“, Tinizong

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Förderverein „La Scuntrada“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Tinizong. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2. Ziel und Zweck

Der Verein fördert die Schaffung und den Betrieb eines belebten Dorftreffpunktes, der alle wichtigen Services bietet. Er soll insbesondere mithelfen, die örtliche Infrastruktur im Bereich Gastronomie und Detailhandel zu sichern, so dass die tägliche Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und eine Möglichkeit als Treffpunkt mit gastronomischer Versorgung im Gemeindegebiet gegeben ist.

Art. 3. Aufgaben

Der Verein stellt sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- Förderung eines aktiven Dorflebens durch entsprechende Aktivitäten und Massnahmen
- Unterstützung bei der Beschaffung und beim Unterhalt der zum Betrieb notwendigen Infrastruktur von „La Scuntrada“
- Unterstützung des Betriebes (im speziellen des Pächters) mit ideellen und finanziellen Mitteln
- Einhaltung der Grundidee gemäss Leitplanken sicherstellen, weiterentwickeln und vorantreiben
- Förderung des Austausches zwischen der einheimischen Bevölkerung, Zweitwohnungsbesitzern und weiteren interessierten Gruppen wie Behörden und andere Organisationen
- Mieten der Räumlichkeiten für „La Scuntrada“
- Verpachten der Räumlichkeiten inkl. Infrastruktur an Pächter

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand des Vereins.

Das Mitglied verpflichtet sich, mindestens drei bis fünf Jahre (abhängig von Eintrittsgebühr) dem Verein anzugehören.

Art. 5. Austritt

Nach Ablauf der drei, resp. fünf Jahre kann der Austritt aus dem Verein auf Ende eines Vereinsjahres, resp. Kalenderjahres (Januar bis Dezember) erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens drei (3) Monate im Voraus, also bis Ende September, schriftlich bekannt gegeben werden. Bei einer Eintrittsgebühr über Fr. 10'000.- verlängert sich die Kündigungsfrist auf sechs (6) Monate. Der Ausschluss aus dem Verein kann auch durch den Vorstand unter Angabe der Gründe ausgesprochen werden, insbesondere, wenn das Mitglied den Statuten oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handelt.

Art. 6. Anspruch auf Vereinsvermögen / Auszahlung Eintrittsgebühr

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das durch die Mitgliederbeiträge gebildete Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Die einmalige Eintrittsgebühr kann frühestens nach drei (3) Jahren, resp. bei Eintrittsgebühren ab Fr. 10'000.- frühestens nach fünf (5) Jahren erfolgen. Der Vorstand behält sich vor, die Eintrittsgebühr oder Teile davon auch früher zurückzuzahlen.

III. Finanzen

Art. 7. Einnahmen

Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Zielsetzungen des Vereins werden gebildet aus:

- Eintrittsgebühren
- Mitgliederbeiträgen
- Überschüssen aus Aktionen und Veranstaltungen
- Unterstützung durch öffentliche Körperschaften und von privater Seite
- Spenden von Sponsoren und Gönnern

Art. 8. Eintrittsgebühr, Gegenleistung

Zur Schaffung und Förderung des gemeinnützigen Dorfzentrums „La Scuntrada“ wird eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben. Diese Gebühr ist frei wählbar. Sie beträgt für Einzelpersonen und Familienmitgliedschaften mindestens Fr. 200.-, maximal jedoch

Fr.10'000. Für Firmen und juristische Personen beträgt sie mindestens Fr. 500.- und maximal Fr. 50'000.-.

Als Gegenleistung erhalten die Mitglieder jährlich einen Konsumations-Coupon im Wert von 3% der Eintrittsgebühr. Der Coupon wird jeweils im März abgegeben, er verfällt Ende März des Folgejahres.

Art. 9. Mitgliederbeitrag

Von Einzelmitgliedern, Firmen und juristischen Personen wird ein jährlicher Vereinsbeitrag von Fr. 50.- erhoben. Für Familien-Mitgliedschaften wird ein jährlicher Vereinsbeitrag von je Fr. 50.- pro gemeldetem Familienmitglied erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird für Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins, wie z.B. Generalversammlungen eingesetzt. Anpassungen des Mitgliederbeitrages sowie sonstige Leistungen die von den Mitgliedern zu erbringen sind, können alljährlich an der Generalversammlung bestimmt werden.

Art. 10. Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 11. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 12. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr, spätestens jedoch Ende Juli statt. Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Art. 13. Beschlussfassung und Wahl

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht die schriftliche Abstimmung verlangt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art. 14. Einberufung, Traktanden, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich, mindestens acht (8) Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Anträge zur Aufnahme auf die Traktandenliste müssen bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form dem Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin gemeldet werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15. Zuständigkeiten der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahl des Vorstands, des Präsidenten/der Präsidentin und der Rechnungsrevisionsstelle auf die Dauer von drei (3) Jahren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Auszahlungsmodus Eintrittsgebühr
- Festlegen Abgeltung Konsumationsgutscheine
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 16. Aufgaben und Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei (3) bis fünf (5) Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei (3) Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Pflichten zu:

- Einberufung zu Sitzungen und Versammlungen
- Erledigung von Geschäften aufgrund von Versammlungsbeschlüssen
- Erledigung von Geschäften, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- Bestellung von Ausschüssen zur Bearbeitung besonderer Sachfragen
- Abschluss Miet- und Pachtvertrag für „La Scuntrada“ mit Gemeinde und Pächter
- Austausch und Unterstützung Pächter „La Scuntrada“
- Verkehr mit Behörden und anderen Körperschaften
- Vorberatung aller Geschäfte
- Korrekturen, Anpassungen Leitplanken „La Scuntrada“
- Mitgliederwerbung
- Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets

Der Präsident / die Präsidentin leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen, und vertritt den Verein nach Aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident / die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied

Art. 17. Einberufung, Pflichten und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich so oft es der Präsident/die Präsidentin oder ein weiteres Vorstandsmitglied verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und allen Sitzungen regelmässig beizuwohnen.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art. 18. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt auf Dauer von drei (3) Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnung des Vereins, und die jährliche Berichterstattung an der Generalversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19. Auflösung

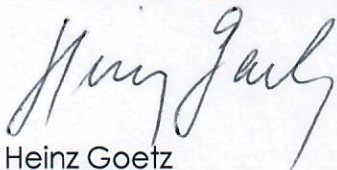
Der Verein löst sich auf, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird im Rahmen der Generalversammlung bestimmt, in welchem Rahmen das Vereinsvermögen aus den Eintrittsgebühren zurückerstattet wird. Ebenso entscheidet die Generalversammlung über den Einsatz des verbleibenden Vermögens aus den Mitgliederbeiträgen.

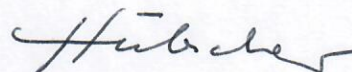
Art. 20: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 24. März 2018 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 09. Juli 2016.



Heinz Goetz
Präsident



Hans-Peter Hübscher
Aktuar und Protokollführer